

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WARENLIEFERUNGEN DER LEHMANN GMBH

## § 1 Allgemeines

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller unserer Angebote und Verträge über Warenlieferungen, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung. Einkaufsbedingungen des Käufers werden hierdurch ausgeschlossen.

## § 2 Angebote, Lieferfristen

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.  
(2) Die Erfüllung des Vertrages sowie die Einhaltung von Lieferfristen setzen rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Lieferanten voraus, sofern wir mit diesem bereits vor Vertragsschluss mit dem Käufer einen Deckungsvertrag geschlossen haben und das Ausbleiben der Lieferung aus diesem Vertrag nicht zu vertreten haben. Wir verpflichten uns, den Käufer umgehend über die fehlende oder verspätete Selbstbelieferung zu informieren und ihm im Falle der Vertragsbeendigung etwaige bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.

## § 3 Lieferung

Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladung unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfuhrstraße. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretenden Schaden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Käufer zu erfolgen. Wartezeiten werden dem Käufer berechnet.

## § 4 Zahlung

(1) Die Kaufpreisforderungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungszugang „rein netto Kasse“ zu begleichen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist gerät der Käufer ohne Weiteres in Verzug.  
(2) Bei Überschreitung der in § 4 Abs. 1 genannten Zahlungsfrist werden Verzugszinsen gemäß § 288 BGB berechnet.  
(3) Zahlungsverzug von mehr als 14 Tagen oder eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers, durch die unsere Ansprüche gefährdet sind, berechtigen uns, alle unsere Forderungen gegen den Käufer sofort fällig zu stellen. Dies gilt nicht, wenn die Zahlung, mit der sich der Käufer im Verzug befindet, sich auf weniger als 5 % der noch nicht fälligen Forderungen beläuft. Bei zahlungshalber vom Käufer gegebenen Wechseln können wir gegen Rückgabe der Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.  
(4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Diese Einschränkung gilt nicht für Mängelansprüche des Käufers, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren wie unsere Forderung. Darüber hinaus ist der Käufer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts generell insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## § 5 Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

(1) Die Obliegenheit des § 377 HGB gilt mit der Maßgabe, dass der Käufer, der Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, alle erkennbaren und der Käufer, der kein Kaufmann ist, alle offensichtlichen Sachmängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen binnen 5 Werktagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen hat. Transportschäden sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Anlieferung per Bahn, mit Fahrzeugen des gewerblichen Güternah- und -fernverkehrs oder durch sonstige Verkehrsträger hat der Käufer die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen. Handelsüblicher Bruch und Schwund können nicht beanstandet werden.  
(2) Für mangelhafte Ware erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung ordnungsgemäßer Ware gegen Rücknahme der mangelhaften Ware oder Ersatz des Minderwertes. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Verbraucher, so steht das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung dem Käufer zu. Verbraucher im vorgenannten Sinne ist jede Person, die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zuzuordnen ist.  
(3) Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung steht dem Käufer das Recht auf Minderung oder nach seiner Wahl das Recht auf Rücktritt zu.  
(4) Wir haften für Sachmängel oder sonstige Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadenersatz, wenn der Käufer Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, oder wenn wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.  
(5) Soweit uns keine vorsätzliche Vertragspflichtverletzung anzulasten ist, ist die Schadensersatzhaftung in den vorgenannten Fällen auf den vorhersehbaren, bei derartigen Verträgen typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Verbraucher in dem in § 5 Abs. 2 genannten Sinne, gilt die vorstehende Haftungsbegrenzung weder im Falle vorsätzlicher Vertragspflichtverletzungen, noch im Falle grober Fahrlässigkeit.  
(6) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.  
(7) Soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, ist eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in diesem § 5 vorgesehen – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

(8) Soweit unsere Schadensersatzhaftung nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch, soweit der Käufer anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung ersatzlose Aufwendungen verlangt.

(9) Ansprüche des Käufers aufgrund von Mängeln verjähren innerhalb eines Jahres nach Ablieferung der Kaufsache. Für Ansprüche aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen sowie einer Verletzung des Gesundheit, des Körpers oder des Lebens gilt abweichend hiervon die gesetzliche Verjährungsfrist. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Verbraucher in dem in § 5 Abs. 2 genannten Sinne, so gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## § 6 Eigentumsvorbehalte

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung auf deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.  
(2) Der Käufer darf im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges unserer Vorbehaltsware be- und verarbeiten, verbinden, vermischen und veräußern.  
(3) Verpfändung und Sicherungsübereignung der Liefergegenstände sind dem Käufer untersagt, solange sie in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen. Vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.  
(4) Die Be- und Verarbeitung von uns gelieferter Ware erfolgt in unserem Auftrag, ohne dass für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Falls der Käufer nach der Verkehrsauffassung als Hersteller anzusehen ist, besteht Einigkeit, dass schon jetzt seine dadurch erworbenen Eigentumsrechte auf uns übergehen. Der Käufer verwahrt die Gegenstände unentgeltlich für uns.  
(5) Bei Verbindung und Vermischung unserer gelieferten Ware mit anderen Gegenständen besteht Einigkeit, dass schon jetzt die dadurch erworbenen Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte des Käufers auf uns übergehen. Käufer verwahrt die Gegenstände unentgeltlich für uns. Im Übrigen gilt die Regelung der §§ 947, 948 BGB. Der Wert der Miteigentumsanteile bemisst sich nach dem Rechnungswert der von uns gelieferten Ware.  
(6) Veräußert der Käufer die von uns gelieferte Ware, so werden schon jetzt bis zur vollständigen Tilgung aller unserer Forderungen aus Warenlieferungen die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen des Käufers gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns abgetreten. Wird die Vorbehaltsware nach einer Be- bzw. Verarbeitung durch den Käufer oder von diesem mit anderen nicht uns gehörenden Waren veräußert, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware. Die abgetretene Forderung dient als Sicherung des Wertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.  
(7) Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so werden schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen des Käufers auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherheitshypothek, mit Rang vor dem Rest, an uns abgetreten.  
(8) Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so werden schon jetzt die auf der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstückrechten entstehenden Forderungen des Käufers in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest, an uns abgetreten.  
(9) Der Käufer ist berechtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf bis zu unserem Widerruf einzuziehen. Unter den in § 4, Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen erlischt die Einziehungsermächtigung des Käufers. Wir sind berechtigt, die Abtretung den Drittschuldnern anzuzeigen. Der Käufer ist verpflichtet, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Drittschuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.  
(10) In den Fällen des § 4, Abs. 2 und 3, erlischt das Recht des Käufers zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware.  
(11) Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen einschließlich Zinsen und Kosten um mehr als 20 %, so sind wir insoweit auf Verlangen des Käufers zur Rückübertragung von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

## § 7 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

(1) Für sämtliche Verträge zwischen uns und dem Käufer gilt deutsches Recht, auch für Auslandsgeschäfte. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.  
(2) Handelt es sich bei dem Käufer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Lübeck. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

## § 8 Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit eines Teils der Bedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt.  
Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten gemäß BDSG.

